

Erschienen die Staufer auf diese Weise als das letzte Glied einer seit Beginn der Weltordnung bestehenden *imperialis prosapia*³⁰⁸), dann mußte sich das auf ihr eigenes Geschlechtsverständnis und auf die Kaiservorstellung auswirken. Als schlechthin kaiserliches Geschlecht waren die Staufer prinzipiell von anderen Adelsfamilien abgehoben. Das Gemeinsamkeitsbewußtsein, das antike wie mittelalterliche Kaiser miteinander verband, beruhte nicht mehr, wie man noch aus der Wendung *domus imperialis* des Jahres 1156 herauslesen könnte, auf einer Teilhabe am höchsten Herrscheramt allein, sondern war zusätzlich noch in einen blutsverwandtschaftlichen Zusammenhang eingebettet. Und da sich in der Person Karls des Großen die Abkömmlinge Trojas, die als *socii* nebeneinander existiert hatten, wieder vereinigten, war das von Konrad III. vorübergehend gesehene Nebeneinander eines östlichen und westlichen Kaisertums nunmehr ausgeschlossen; denn die Kaisersukzession war eben nicht ausschließlich in einer blutsverwandtschaftlichen Generationenfolge begründet.

Die Folgen stellten sich sogleich ein und sind bekannt. Heinrich VI. wurde 1184 von seinem Vater zum Mitregenten erklärt, Barbarossa forderte seitdem mehrmals für ihn vom Papst die Kaiserkrönung noch vor seinem eigenen Tode, und der Übergang zur Alleinherrschaft Heinrichs erfolgte ohne einen förmlichen Akt³⁰⁹). Am Ende stand der Erbreichsplan Heinrichs VI., der die ideellen Motive Gottfrieds von Viterbo auch auf der verfassungsrechtlichen Ebene verwirklichen sollte³¹⁰). Und übersehen werden darf darüber nicht, daß Heinrich VI. keinen Wert mehr auf eine Namensänderung seines Bruders legte, als Konrad von Rothenburg 1191 das schwäbische Herzogsamt übernahm, die staufische Kontinuität sich also in der schwäbischen Herzogswürde nicht mehr auszudrücken brauchte; und daß Heinrich im Unterschied zu seinem Vater durch neue Lehnshoheiten den überkommenen Rahmen des karolingisch-ottonischen Reiches zu sprengen begann³¹¹). Das heißt, das staufische

³⁰⁸) MG SS 22, 21; vgl. Perels (wie Anm. 189) S. 69, der mir Gottfried nicht ganz gerecht geworden zu sein scheint, und Hans Martin Schaller, Die Kaiseridee Friedrichs II., in: Protokoll Nr. 162 des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte vom 6.—9. Oktober 1970, S. 73.

³⁰⁹) Siehe Perels S. 63.

³¹⁰) Siehe ebd. S. 69 f., und H. M. Schaller, in: NDB 8 (1969) S. 324.

³¹¹) Vgl. Appelt (wie Anm. 73) S. 24—26. Über die ausschließlich beanspruchte Rechtsnachfolge des Karolingerreiches siehe Eckhard Müllermertens, *Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Königauffassung im früheren Mittelalter* (1970) S. 16 f.